

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach

Auf Grund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 10. Oktober 1955 (GBl. Seite 207) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Landkreises Biberach am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach in der Fassung vom 11. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2, Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Betrag „40,00 Euro“ wird durch den Betrag „100,00 Euro“ ersetzt.

2. § 4, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkosten-erstattung wie Dienstreisende (§ 5 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen mit mehr als 600 cm³ Hubraum gleichgestellt.

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 6 Abs. 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegtem Satz. Elektrofahrräder und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Biberach an der Riß, _____

gez.

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.